

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER FIRMA ZERSPANNUNGSTECHNIK MÜLLER GMBH

(im Folgenden „Lieferant“ genannt) **Stand: 01.01.2021**

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Unsere Lieferbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen mit unseren Kunden unter Ausschluss etwaig anderslautender Geschäftsbedingungen des Kunden. Eine Abweichung hiervon kann nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten erfolgen.

(2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich mit seinem Angebot und/oder der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung auf die Verwendung seiner Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die Einbeziehung seiner Einkaufsbedingungen, gleich welcher Art diese bezeichnet sind. Auch etwaig formulierte Ausschlüsse unserer Lieferbedingungen in Rahmenbedingungen, Rahmenverträgen, Lieferverträgen und Ähnlichem, die zur Unanwendbarkeit unserer Lieferbedingungen führen würden, werden hiermit einvernehmlich zwischen den Parteien ausgeschlossen, auch wenn der Lieferant darauf nicht noch einmal explizit bei Abschluss dieser Rahmenverträge, Rahmenbedingungen, Lieferverträge oder Ähnlichem hinweist. Lieferungen durch den Lieferanten bedeuten zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen eine Anerkennung der Bedingungen des Kunden.

§ 2 ANGEBOT / ANNAHME

(1) Werbung, Anschreiben, Offerten, Anzeigen, Online-Angebote, sonstige Angebote und/oder Kataloge und ähnliches unsererseits stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebotes an unsere Kunden im Rechtssinne dar.

(2) Mit der Bestellung bzw. der Anfrage durch den Kunden erklärt der Kunde ein bindendes Angebot mit einer Bindungsfrist von 4 Wochen. Die Annahme unsererseits erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung unseres Hauses und/oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb der Frist.

§ 3 PREISE

(1) Alle unsere Preise gelten ab Werk, auch wenn eine Lieferung durch den Lieferanten vereinbart ist. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt grundsätzlich ab Werk oder ab Lager des Lieferanten. Auch die Kostenübernahme der Lieferung durch uns ändert an der Regelung des Gefahrenübergangs nichts.

(2) Bei der Lieferung durch den Lieferant hat der Kunde alle erforderlichen Arbeitskräfte und/oder Abladevorrichtungen und/oder Sicherheitsmaßnahmen für das Abladen zur Verfügung zu stellen.

(3) Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, zuzüglich Fracht, Porto, Verpackung, Transfergebühren und sonstige Gebühren und Kosten, die für den Transport bzw. eine grenzüberschreitende Verbringung der Ware anfallen.

(4) Unser Kunde hat die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang derselben ohne Abzug zu bezahlen. Der Nachweis des Zugangs gilt unsererseits mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten unter Hinzurechnung von zwei Werktagen als erbracht. Nach Ablauf der 14 Tage ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% über dem aktuellen Basiszinssatz zu fordern. Weitergehende Ansprüche aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben dem Lieferanten grundsätzlich vorbehalten.

(5) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Vorschussrechnungen und/oder Abschlagsrechnungen gegenüber dem Kunden zu stellen. Soweit sich der Kunde gemäß den obigen Ausführungen mit dem Ausgleich der Vorschuss- und/oder Abschlagsrechnung in Verzug befindet, ist der Lieferant von allen vertraglichen Verpflichtungen sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht, aus diesem Vertrag wie auch aus anderen Verträgen mit dem Kunden während der Dauer des Verzugs des Kunden freigestellt. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Kunden bleiben ausdrücklich davon unberührt.

(6) Eine Erfüllung der Kundenverpflichtung durch Scheck- und/oder Wechselhereingaben ist grundsätzlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausgeschlossen. Soweit der Lieferant ausnahmsweise eine Scheckhereingabe akzeptiert, geht diese erst nach unwiderruflicher Einlösung des Lieferanten als Erfüllung der Zahlung.

§ 4 PREISVERÄNDERUNGEN

Es ist zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart, dass bei Verträgen mit Lieferzeiten von mehr als 3 Monaten der Lieferant berechtigt ist, die Preise entsprechend den tatsächlichen Kostensteigerungen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund von Tarifverträgen und/oder Materialpreissteigerungen und/oder Einkaufspreissteigerungen entsprechend zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 15% des vereinbarten Kaufpreises bzw. in Relation zur letztmaligen Erhöhung gemäß dieser Vereinbarung bei bereits erfolgten Erhöhungen, so hat der Kunde ein Kündigungsrecht bezüglich des davon betroffenen Vertragsteils; welche er binnen 7 Tagen nach Erhalt des Erhöhungsbegehrens erklären muss.

§ 5 LIEFERUNG

(1) Unsere Liefertermine sind grundsätzlich als unverbindlich mit dem Kunden vereinbart. Soweit ausnahmsweise verbindliche Lieferfristen vereinbart sind, beginnen diese mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie weitere etwaig erforderliche Papiere oder Pläne sowie auch dem etwaigen Eingang vom Kunden zu stellendem Rohmaterial und/oder einer noch ausstehenden Abschlags- und/oder Vorschussrechnung.

(2) Eine etwaig verbindliche Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware beim Lieferanten versandbereit gestellt wird und die Versandanzeige dem Kunden zugeht. Der Nachweis der Versendung der Versandanzeige geht mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten als erbracht.

(3) In Fällen höherer Gewalt sowie bei Auswirkung von Arbeitskämpfen, unvorhergesehenen Ereignissen und Lieferverzögerungen und/oder Lieferausfällen von Subunternehmern entfällt die Verpflichtung des Lieferanten zur rechtzeitigen Lieferung und eine etwaig verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend. Der Lieferant ist darüber hinaus bei Vorliegen der oben genannten Lieferhindernisse über einen Zeitraum von 1 Monat zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines solchen Rücktritts ist vereinbart, dass keine Pflichtverletzung des Lieferanten vorliegt.

(4) Dem Lieferanten ist ausdrücklich gestattet, Teillieferungen vorzunehmen und diesbezüglich ebenfalls Vorschuss- und/oder Abschlagsrechnungen zu stellen.

§ 6 MEHR- / MINDERMENGEN

(1) Zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ist vereinbart, dass Mehr- bzw. Mindermengen in den Lieferungen von +/- 5% als vertragsgemäße Erfüllung anzusehen sind.

(2) Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Mehr- / Mindermengen von bis zu 5% im Rahmen einer Liefervereinbarung dem Kunden zu liefern, ohne dass der Kunde hieraus Gewährleistungs- und/oder Verzugsfolgen geltend machen kann. Die Mehr- oder Mindermenge ist entsprechend vom Kunden zusätzlich zu vergüten bzw. im Falle der Mindermenge vom Lieferanten bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

§ 7 SACHMÄNGELHAFTUNG

(1) Die Sachmängelhaftung des Lieferanten ist auf 6 Monate ab Gefahrenübergang der Ware befristet. Innerhalb dieser 6 Monate hat der Kunde einen Anspruch auf Beseitigung von etwaigen Mängeln in Form der Nachbesserung und/oder Neulieferung nach Auswahl des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist.

(2) Zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ist vereinbart, dass das Produkt die erforderliche Beschaffenheit auch dann noch erfüllt, wenn eine Abweichung von bis zu 5% über den branchenüblichen Toleranzen in Material und/oder Maßen und/oder Inhalten und/oder Dicken und/oder Gewicht und/oder Farbtönen der Ware vorliegt. Das Gleiche gilt für eine Abweichung bei Zuschnitt und/oder Bearbeitung.

(3) Als Verwendungszweck zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist der in der Auftragsbestätigung bestätigte Verwendungszweck des Lieferanten vereinbart.

§ 8 AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

(1) Die Aufrechnung oder die Ausübung eines etwaig gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes oder vertraglichen Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes wegen von uns bestrittener oder wegen nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden (beispielsweise wegen Mängel der Sache) sind ausgeschlossen.

(2) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und/oder Leistungsverweigerungsrechtes ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen bis zum Erhalt sämtlicher Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden vor.

(2) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen, solange der Eigentumsvorbehalt wirksam besteht. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt und/oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes des Lieferanten zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung und/oder Verarbeitung. Ist die dann hergestellte Sache aus der Vermischung und/oder Verarbeitung des Kunden als Hauptsache im rechtlichen Sinne anzusehen, überträgt der Kunde bereits jetzt dem Lieferanten die anteilmäßigen Miteigentumsanteile. Der Lieferant nimmt diese Übertragung ausdrücklich an.

(3) Soweit eine Weiterveräußerung von gelieferten Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehen, durch den Kunden erfolgt, tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche gegenüber dem Dritten bereits jetzt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung bereits jetzt ausdrücklich an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Ermächtigung kann jedoch vom Lieferanten jederzeit widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die aus Sicht des Lieferanten an der Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsunfähigkeit und/oder Vertragstreue des Vertragspartners zweifeln lassen, insbesondere wenn fällige Rechnungen, gleich welcher Art, nicht innerhalb der Zahlungsfristen beglichen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen jederzeit ohne Einschränkung Auskunft zu erteilen über folgende Tatsachen: a) Adressen seiner Kunden mit vollständiger Anschrift; b) Aktuelle offene Forderungsbestände seiner Kunden gegenüber dem Kunden, soweit Lieferungen an seine Kunden erfolgt sind, die Ware beinhaltet, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten steht.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, alle ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden dann freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert). In diesem Fall wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, bis der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert).

(6) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt hiermit ausdrücklich die Abtretung an.

§ 10 ABNAHMEVERPFLICHTUNG

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Gefahrenübergang an den Kunden sofort zu prüfen und evtl. vorhandene Mängel sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 377 ff. HGB. Die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung bzw. des Verlustes der Ware geht unabhängig von dem Eigentum an der Sache mit dem Gefahrenübergang der Ware auf den Kunden über.

(2) Ist der Kunde mit der Annahme der Ware länger als 14 Tage nach der Bereitstellung durch den Lieferanten im Rückstand, ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder Verzögerungsschäden, insbesondere Lagerkosten, gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Die Setzung der Nachfrist ist dann nicht erforderlich, wenn dem Kunden die Annahme innerhalb einer etwaigen Nachfrist unmöglich wäre und/oder eine Annahmeverweigerung des Kunden vorliegt.

(3) Bei Verzug des Kunden hat der Kunde dem Lieferanten Lager- und Bereitstellungs- und Versicherungskosten zu ersetzen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

§ 11 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

(1) Der Lieferant haftet dem Kunden nur, soweit ihm, seinen Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und/oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unabhängig davon bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt davon bleibt weiterhin die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist ausdrücklich vereinbart, dass Ansprüche des Kunden wegen Maschinenstillstand, Anlagenstillstand, Bandstillstand, Rückrufaktionen, Produktions-/Lieferverzögerungen und entgangenem Gewinn, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen sind.

§ 12 VERJÄHRUNG

(1) Sachmängelhaftungsansprüche des Lieferanten verjähren in 6 Monaten nach Gefahrübergang. Etwaige gesetzlich zwingende Rechte, die nicht abdingbar sind, bleiben unberührt. Der Lieferant ist allerdings im letztgenannten Fall nur verpflichtet, die Ansprüche zu erfüllen, die der Kunde gegenüber seinen Kunden zwingend gemäß den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung sämtlicher Einwendungen und/oder Einreden und/oder Ausschlüssen des Kunden gegenüber seinen Kunden erfüllen muss.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gemäß § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ausdrücklich unberührt.

§ 13 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung des Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Kunden ist auf einen Maximalbetrag von 5% des Liefervolumens des Vertrages, aus dem der Schadensfall resultiert, pro Jahr und pro Schadensfall beschränkt, soweit nicht eine darüberhinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingenden, nicht abdingbarem Recht dem Grund und der Höhe nach besteht. Weitergehender Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

§ 14 WERKZEUGE

(1) Soweit Werkzeuge von uns für Lieferungen an den Kunden angefertigt und/oder beschafft werden, bleiben diese Werkzeuge unser Eigentum, auch dann, wenn die Werkzeugkosten vom Kunden vollständig oder anteilig bezahlt werden.

(2) Der Lieferant ist berechtigt, die Werkzeuge dann auch für anderweitige Lieferungen an andere Kunden zu verwenden, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten verletzt.

(3) Sind seit der letzten Lieferung 24 Monate vergangen und/oder ist der Beitrag des Bestellers zur Anschaffung des Werkzeuges amortisiert, ist der Lieferant auch zur anderweitigen Verwendung oder zur Verschrottung des Werkzeuges berechtigt.

§ 15 SUBUNTERNEHMER

Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden Subunternehmer in Anspruch zu nehmen.

§ 16 EXPORT

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Stimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welches er die Produkte einführt, zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingeführten Produkte keine Rechtsverletzung der Gesetze in diesen Ländern darstellen.

(2) Der Kunde hat die hierfür ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen vollkommen selbständig einzuholen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 17 SCHUTZRECHTE

(1) Der Kunde garantiert, dass sämtliche Vorlagen, die dem Lieferanten überlassen werden, sowie die auf Kundenwunsch hergestellten Produkte des Lieferanten keine Rechtsverletzung Rechte Dritter beinhalten und frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt den Lieferanten im Innenverhältnis von etwaigen Rechtsansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

(2) Der Lieferant hat die ausschließlichen Schutz-, Urheber-, Marken-, Namens und sonstigen Rechte an allen von ihm entwickelten Produkten und den dazugehörigen Produktunterlagen, Produktinformationen, Produktnamen und anderem.

(3) Vom Lieferanten hergestellte Muster, Werkzeuge, Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Software, Formen und Ähnliches bleiben auch dann im Eigentum des Lieferanten, wenn der Kunde die Kosten hierfür bezahlt.

§ 18 VERTRAGSSTRAFEN

Soweit unser Kunde mit seinen Kunden Vertragsstrafen – gleich welcher Art – vereinbart hat, ist ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung des Kunden für die Vertragsstrafen auch bei Verschulden des Lieferanten nicht dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden kann, soweit der Lieferant vom Kunden nicht vor Vertragsabschluss zwischen Lieferant und Kunde schriftlich über die vereinbarte Vertragsstrafe informiert wurde und diese vom Lieferant anerkannt wurde.

§ 19 DATENSCHUTZ

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten des Kunden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern.

(2) Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Informationen und Daten über den Kunden an Dritte, insbesondere zum Zweck des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagement zur Speicherung, Verarbeitung und/oder Nutzung sowie zur Finanzierung, soweit erforderlich weiterzugeben.

§ 20 ABTRETUNG

(1) Dem Lieferanten ist ausdrücklich gestattet, seine Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem Kunden an Dritte abzugeben und zu übertragen.

(2) Der Kunde bedarf zu einer Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen mit dem Lieferanten an Dritte der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 21 GEHEIMHALTUNG

(1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) Der Kunde kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten Informationen zur Vertragserfüllung Dritten offenlegen oder für eigene Zwecke des Kunden, die nicht Inhalt des Vertrages sind, nutzen.

(3) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, soweit die kaufmännischen und technischen Einzelheiten in legaler Weise allgemein bekannt sind oder während des Vertragsverhältnisses bekannt werden.

(4) Der Kunde darf die Vertragsbeziehung zum Lieferanten nur mit der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten Dritten gegenüber offenlegen.

§ 22 SERIENTEILE

Zwischen dem Kunden und Lieferanten ist vereinbart, dass etwaige Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln auch bei Serienlieferung für jedes einzelne Teil im Einzelnen nachzuweisen sind und etwaige prozentuelle Mängelabsprachen, die zur Rücksendung ganzer Chargen oder Serienlieferungen berechtigen würden, zwischen dem Kunden und Lieferanten ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 23 SONSTIGES

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.

(3) Es findet ausschließlich formales und materielles deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung Ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter Ausschluss von bilateralen und multinationalen Bestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG) Anwendung.

(4) Nebenabreden neben diesen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen und können nur in schriftlicher Form getroffen werden. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich vereinbart werden. Ein konkludentes Abweichen zwischen den Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden so lange auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Kunden Anwendung, solange nicht ausdrücklich durch den Lieferanten eine abweichende Bestimmung in seiner Auftragsbestätigung schriftlich getroffen wurde.

